

Satzung
Des Vereins der Freunde und Förderer der Claus-Rixen-Schule
In Altenholz

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Claus-Rixen-Schule in Altenholz“.
- (2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister der Amtsgerichts Eckernförde und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Der Verein beginnt am 24.08.1979

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Claus-Rixen-Schule und ihrer Schüler. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens. Er soll auch bedürftige Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in diesem Rahmen unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt darüber nach der im § 2 genannten Zweckbestimmung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, sowie zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Der Kassenwart ist.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
Der Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie dürfen dem Lehrerkollegium nicht angehören. Der andere stellvertretende Vorsitzende ist vom Lehrerkollegium zu benennen.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.
- (6) Der Schulleiter ist berechtigt, an der Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand hat neben den in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung; bei einer Satzungsänderung ist die ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung mit einer Begründung der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung beizufügen.
 - Leitung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge; die Neuaufnahmen sind jährlich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
 - Bericht- und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in den Altenholzer Nachrichten oder einem entsprechenden amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde oder in den Claus-Rixen-Nachrichten oder einem entsprechenden Informationspapier der Schule mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
 - einen Rechnungsprüfer zu wählen,
 - Berichte und Erklärungen des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - Dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - Über Anträge der Mitglieder zu entscheiden,
 - Satzungsänderungen zu beschließen, dies jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülern, andere volljährige Personen sowie Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben oder durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft im Verein setzt voraus, dass dem Verein eine Einzugsermächtigung hinsichtlich des vom Mitglied nach §8 der Satzung festgelegten Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren erteilt wird.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann einen Monat vor Ende des Geschäfts- oder Schuljahres für das folgende Geschäftsjahr oder zum Ende des Schuljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eltern von Schülern, die die Schule verlassen, scheidet als Mitglied aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft erklären; gleichwohl sind die Ausscheidenden verpflichtet, von sich aus den Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres über ihr Ausscheiden zu unterrichten, in dem ihre Kinder die Schule verlassen. Erfolgt die Unterrichtung nicht nach S. 2 oder nicht fristgemäß und fallen deswegen im Rahmen von Rücklastschriften beim Beitragseinzug durch

den Vorstand vom Verein zu tragende Gebühren an, sind die ausgeschiedenen Eltern verpflichtet, diese dem Verein zu erstatten.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattung.

§ 8

Vereinsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,00 EUR monatlich je Mitglied. Die Beiträge sind möglichst jährlich, im Einzugsverfahren im voraus auf das Vereinskonto zu zahlen. Bei Eintritt wirtschaftlicher Notlage kann Herabsetzung bzw. zeitweilige Aussetzung des Beitrags bewilligt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einberufen sein muss.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Claus-Rixen-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 zu verwenden hat. Wenn dies wegen Auflösung der Schule nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gez. Kolberg

Gez. Zitscher